



HVBG

HVBG-Info 11/1999 vom 26.03.1999, S. 0980 - 0995, DOK 311.131/017-LSG

**Kein UV-Schutz für ein Ausweichmanöver im Straßenverkehr - keine Rettungshandlung - Urteile des LSG Nordrhein-Westfalen vom 27.05.1998 - L 17 U 179/97 - und vom 29.09.1998 - L 15 U 83/98**

Kein UV-Schutz (§ 539 Abs. 1 Nr. 9a RVO = § 2 Abs. 1 Nr. 13a SGB VII) für einen Motorradfahrer bei einem Ausweichmanöver im Straßenverkehr - keine Rettungshandlung; hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Nordrhein-Westfalen vom 29.09.1998 - L 15 U 83/98 - (Vom Ausgang des Revisionsverfahrens - B 2 U 42/98 R - wird berichtet.)

Das LSG Nordrhein-Westfalen hat mit Urteil vom 29.09.1998 - L 15 U 83/98 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Zum Nichtvorliegen einer Rettungshandlung iS von § 539 Abs 1 Nr 9 Buchst a RVO bei dem Ausweichmanöver eines Motorradfahrers gegenüber einem Radfahrer, wenn das Ausmaß der Gefährdung beider Straßenverkehrsteilnehmer gleich groß war, aber keine zusätzlichen Anhaltspunkte vorlagen, die die Ausweichreaktion nicht lediglich als instinktives Abwehrverhalten oder als automatische Fluchtreaktion qualifizierten.

Tatbestand

-----

Streitig sind Entschädigungsleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung.

Der 1961 geborene Kläger zog sich am 04.06.1995 bei einem Motorradunfall in Norwegen eine Querschnittslähmung zu. Im Juli 1995 meldete er Entschädigungsansprüche mit der Begründung an, er sei bei einer Hilfeleistung gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 9a RVO verunglückt. Er habe am Unfalltag gegen 14.00 Uhr mit einem Motorrad die Landstraße .. Richtung T befahren. Vor ihm seien zwei PKW und ein Fahrradfahrer gewesen. Er habe die vor ihm befindlichen Fahrzeuge überholen wollen, sich vergewissert, daß sich von hinten keine Fahrzeuge näherten, den Fahrtrichtungsanzeiger betätigt, sei nach links ausgeschwenkt und habe beschleunigt. Als er auf der Höhe der PKW gewesen sei, habe der Radfahrer sein Fahrzeug plötzlich nach links auf die Gegenfahrbahn gezogen und sei ihm in den Weg gekommen. Sein Ausweichmanöver habe nicht den gewünschten Erfolg gehabt, so daß es auf der Gegenfahrbahnhälfte zu einem Zusammenprall gekommen sei.

Der Beklagte holte schriftliche Erklärungen von Augenzeugen des Unfalls ein. Herr T H teile ihr mit, er habe sich mit seinem Freund D M im zweiten Auto einer Kolonne befunden. Als eine lange Gerade, die bergab geführt habe, gekommen sei, habe sich für das vor ihm fahrende Auto die Möglichkeit ergeben, den an der Spitze der Kolonne befindlichen Radfahrer zu überholen. Dieser habe die

linke Hand kurzzeitig herausgehalten, so daß sich das erste Auto wieder hinter den Radfahrer eingeordnet habe. Dies sei kurz nach einer Kurve geschehen, so daß er der Meinung sei, der Kläger könne dies nicht gesehen haben. Der Radfahrer habe dann eine geraume Strecke lang kein Handzeichen mehr gegeben und sei vor dem ersten Auto ungefähr einen Meter rechts von der Mittelmarkierung der Straße gefahren.

Die Geschwindigkeit habe etwa 50 km/h betragen. Plötzlich sei der Kläger auf seinem Motorrad an ihnen vorbeigefahren. Der Radfahrer sei nun an eine Abzweigung gekommen und blitzartig vom Mittelstreifen in diese gefahren. In diesem Moment habe der Kläger noch versucht auszuweichen; dafür habe es aber keine Möglichkeit mehr gegeben (Erklärung vom August 1995). Sein Beifahrer D M gab in Erklärungen vom 01.10.1995, 08.11.1995 und vom 14.01.1996 an: Der Radfahrer an der Spitze der Kolonne habe ungefähr 200 m vor einer Einmündung ein Handzeichen zum Linksabbiegen gegeben. Danach habe er sich zur Straßenmitte abgesetzt. In diesem Augenblick habe der Motorradfahrer, der sich drei bis vier Fahrzeuge hinter ihm befunden habe, zum Überholen angesetzt. Auf der Mitte der Gegenfahrbahn sei es dann zu einer Kollision gekommen. Es sei ihm nicht möglich zu beurteilen, ob der Kläger dem Fahrradfahrer habe ausweichen wollen oder reflexartig gehandelt habe. Für letzteres spreche, daß der Radfahrer das Zeichen zum Linksabbiegen schon sehr weit vor der Einmündung gegeben habe und der Motorradfahrer dies nicht habe sehen können.

Einem Vermerk über einen Dienstreisebericht vom 27.07.1995 zufolge gab der Kläger damals an, er habe sich hinter zwei PKW befunden, zum Überholvorgang angesetzt und, als er beide Fahrzeuge fast überholt gehabt habe, bemerkte, daß der vorne fahrende Radfahrer im Begriff gewesen sei, nach links abzubiegen. Um einen Zusammenstoß zu vermeiden, habe er versucht, nach links auszuweichen.

Der Beklagte zog die Ermittlungsakten der norwegischen Polizei bei. Darin ist als Aussage des Radfahrers vom 18.08.1995 festgehalten: Er habe von der Straße eine Ausfahrt links nehmen wollen, die zu einem Badestrand führe. Bei Annäherung an diese Ausfahrt habe er zurückgeschaut und zwei PKW hinter sich bemerkt. Er sei der Auffassung gewesen, so schnell zu fahren, daß die zwei Fahrzeuge ihn nicht überholen würden, bevor er abbiege. Ein Motorrad habe er nicht bemerkt.

Er sei von der Mitte der Straße abgebogen, wobei er gleichzeitig mit seinem linken Arm ein Zeichen gegeben habe. Als er die Ausfahrt von sich gesehen habe, habe er sich auf den Bremsvorgang und eventuellen Gegenverkehr konzentrieren müssen. Als er gerade habe abbiegen wollen, habe ihn der erste PKW eingeholt und auf der rechten Seite überholt. In diesem Moment habe er bemerkt, daß jemand auf seiner linken Seite näher gekommen sei. Er sei dann angefahren worden.

Die Fahrerin des vorderen PKW L hat am 11.12.1995 zu Protokoll gegeben: Ein vor ihr befindlicher Radfahrer sei so schnell gewesen, daß sie es nicht gewagt habe, ihn zu überholen. Er habe mit der linken Hand ein Zeichen gegeben, daß er nach links abbiegen wolle. Danach habe er mit beiden Händen wieder das Lenkrad gegriffen und sei auf die Fahrbahnmitte zugefahren. Er habe sich direkt vor dem linken vorderen Kotflügel ihres PKW befunden. Sie habe zunächst keine Ausfahrt gesehen, in die er hätte abbiegen können. Nach kurzer Strecke habe sie jedoch einen kleinen Schotterweg erkannt, der nach links abging. Es könnten einige 100 m Entfernung sein zwischen der Stelle, an der der Radfahrer ein Handzeichen gegeben habe und den Ort, wo er abgebogen sei. Kurz vor dem Abbiegen habe er stark gebremst. Sie

habe jetzt verstanden, daß der Radfahrer nach links abbiegen wollte und die Geschwindigkeit verlangsamt. Kurz nach Beginn des Abbiegemanövers habe sie gehört, wie ein Motorrad an ihrem PKW vorbeigefahren sei. Der Radfahrer habe sich im rechten Winkel zu der Gegenfahrbahn befunden. Der Motorradfahrer habe sich mit hoher Geschwindigkeit genähert und sie habe sofort gedacht, daß dies schiefgehen werde. Sie habe nicht beobachtet, ob der Motorradfahrer gebremst habe. Ihr sei der Motorradfahrer vorher auch gar nicht aufgefallen. Das Motorrad sei mit dem Fahrrad zwischen dessen Pedalen und dem Hinterrad kollidiert.

Mit Bescheid vom 15.07.1996 lehnte der Beklagte die Entschädigung des Unfalls als Arbeitsunfall ab. Zur Begründung führte er aus: Eine auf eine Rettung abzielende Unternehmung des Klägers sei nicht festzustellen. Eine solche müsse bei natürlicher Betrachtung objektiv geeignet sein, eine Rettungshandlung auszulösen. Maßgebend seien die Umstände im Zeitpunkt des Ausweichmanövers, insbesondere der Grad der Gefahr für den Fahrradfahrer und ihn. Angesichts der Instabilität von Zweiradfahrzeugen und der in Vergleich zu Insassen eines PKW ungeschützten Position eines Zweiradfahrers sei er in der konkreten Situation etwa der gleichen Gefahr wie der Radfahrer ausgesetzt gewesen. Er habe schon deshalb eine Ausweichlenkung vornehmen müssen, weil ein Zusammenprall für ihn selbst mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit mit einem Sturz und damit einer erheblichen Verletzungsgefahr verbunden gewesen sei. Zudem habe er nie ausdrücklich behauptet, er habe dem Radfahrer ausweichen wollen, um ihn zu schützen.

Mit seinem Widerspruch machte der Kläger geltend: Er habe an einem übersichtlichen Straßenabschnitt einen Überholvorgang durchführen wollen. Durch einen verkehrswidrig und rücksichtslos durchgeführten Abbiegevorgang des Radfahrers habe sich eine unvorhergesehene Gefahrensituation ergeben. Er habe erkannt, daß eine Vollbremsung den drohenden Zusammenstoß nicht hätte verhindern können, und sich deswegen bewußt zu einem Ausweichmanöver entschlossen, um den Radfahrer zu schützen. Dies sei die effektivste, sicherste und erfolgversprechendste Rettungsalternative gewesen. Er sei ein besonders defensiv fahrender Motorradfahrer gewesen. Das Ausweichmanöver sei nur eine konsequente und bewußte Weiterführung der gewohnten defensiven Fahrweise gewesen, so daß die Rettungshandlung nicht als bloße Reflexhandlung eingestuft werden könne.

Sie sei vielmehr als Handlungsweise anzusehen, der ein bewußtes inneres Handlungsmoment zugrunde gelegen habe. Eine Kollision mit dem Radfahrer ohne ein Ausweichen hätte, wie er damals erkannt habe, mit hoher Wahrscheinlichkeit dessen Tod zur Folge gehabt, so daß nur ein Ausweichen sein Leben hätte retten können. Denn angesichts der Geschwindigkeit von ca. 50 km/h und der Masse des schweren Motorrads hätte ohne ein Ausweichen für den Radfahrer ein erhebliches und lebensbedrohliches Verletzungsrisiko bestanden, wohingegen sein Risiko wesentlich geringer gewesen sei. Dabei sei auch zu berücksichtigen, daß er anders als der Radfahrer besondere Schutzkleidung getragen habe. Zudem hätte er durch verschiedenste Rettungstechniken wie z.B. Abspringen, Überspringen des Hindernisses die Möglichkeit gehabt, sein Risiko zu minimieren.

Der Beklagte wies den Rechtsbehelf mit Widerspruchsbescheid vom 18.09.1996 zurück. Unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere der Untersuchungsergebnisse der norwegischen Polizei fehlten hinreichende Gesichtspunkte dafür, daß der Kläger überwiegend in Rettungsabsicht gehandelt habe.

Der Kläger hat Klage erhoben, sein Vorbringen aus dem Widerspruchsverfahren wiederholt und betont: Das Ausweichmanöver habe eine bewußte Rettungshandlung dargestellt. Es sei eine konsequente und bewußte Weiterführung der gewohnten defensiven Fahrweise gewesen. Von dem Gedanken geleitet, den Tod des Radfahrers zu verhindern, habe er eine Notbremsung eingeleitet und sei nach links ausgewichen, wobei er das Motorrad weiterhin unter Kontrolle gehabt habe. Nur diesem Verhalten sei es zu verdanken, daß er den Radfahrer lediglich gestreift habe. Als Verkehrskadett sei er im Erkennen von Gefahrensituationen besonders geschult. Er könne Fahrsituationen schnell und präzise einschätzen und entsprechend reagieren und auch könne er Geschwindigkeiten und Verhalten anderer Verkehrsteilnehmer exakt abschätzen. Aufgrund dieser besonderen Kenntnisse habe er das Ausweichmanöver mit dem Ziel, den Radfahrer zu schützen, durchgeführt. Hätte er seine Gesundheit bewahren wollen, hätte er sich anders verhalten.

Der Beklagte ist bei seiner in den Bescheiden vertretenen Auffassung verblieben.

Das Sozialgericht hat die Klage durch Urteil vom 11.02.1998 abgewiesen und sich der Begründung des Beklagten angeschlossen.

Mit seiner Berufung trägt der Kläger vor: Nach ständiger Rechtsprechung des BSG hänge der Versicherungsschutz davon ab, ob es sich um ein aktives Handeln zugunsten eines Dritten, und zwar um eine auf Rettung abzielende Unternehmung handele. Auch eine spontane und automatisch ablaufende Handlung könne eine Rettungshandlung darstellen, wenn sie von der inneren Bereitschaft getragen sei, in einer bestimmten Situation lebensrettend zu handeln. Dies sei hier gegeben. Den Ausführungen des Zeugen H sei an keiner Stelle zu entnehmen, daß der Radfahrer blitzartig nach links gezogen sei, ohne daß es für ihn die Möglichkeit gegeben habe auszuweichen. Richtig sei, daß der Zeuge angegeben habe, daß er auszuweichen versucht und das Motorrad abgebremst habe. Die Einzelumstände belegten, daß das Ausweichen subjektiv von der Absicht getragen worden sei, den Radfahrer vor einem erheblichen Körperschaden zu bewahren.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Düsseldorf vom 11.02.1998 zu ändern und den Beklagten unter Aufhebung seines Bescheides vom 15.07.1996 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 18.09.1996 zu verurteilen, seinen Unfall vom 04.06.1995 als Arbeitsunfall zu entschädigen.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die über den Kläger geführten Unfallakten (Az.: 04096195013-1) und auf die Prozeßakten verwiesen. Ihr Inhalt war Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

#### Entscheidungsgründe

-----

Die zulässige Berufung ist nicht begründet.

Dem Kläger stehen keine Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu. Er hat keinen Arbeitsunfall im Sinne von § 548 Abs. 1 Satz 1 RVO erlitten, der hier ebenso wie die übrigen

Vorschriften der RVO gemäß § 212 SGB VII in Verbindung mit Art. 36 auch nach Inkrafttreten des SGB VII am 01.01.1997 hier anzuwenden ist. Denn er hat den Unfall nicht, wie es § 548 Abs. 1 Satz 1 RVO verlangt, "bei" einer versicherten Tätigkeit im Sinne des (hier allein in Betracht kommenden) § 539 Abs. 1 Nr. 9a RVO erlitten.

Nach den Ermittlungen der Beklagten und der norwegischen Polizei, die unter Berücksichtigung der Angaben des Klägers ein hinreichend sicheres Bild über den für die Beurteilung relevanten Geschehensablauf geben, hat der Kläger vor der Kollision mit dem Radfahrer eine Ausweichbewegung durchgeführt. Dieses Vorbringen des Klägers wird durch die Augenzeugen H und M bestätigt. Deren Aussagen ist allerdings auch zu entnehmen, daß die unfallbringende Situation so plötzlich entstanden ist, daß dem Kläger für ein mehr als "automatisches" Ausweichmanöver keine Zeit blieb. Er befand sich unmittelbar vor dem Zusammenstoß auf der Gegenfahrbahn der nach dem norwegischen Polizeibericht etwa 7 m breiten und somit relativ schmalen Straße in einem Überholvorgang, als der Radfahrer ohne Vorankündigung auf die von ihm benutzte Fahrbahnhälfte zog. Das ist Herrn H zufolge "blitzschnell" geschehen, was der weitere Augenzeuge M mittelbar dadurch bestätigt, daß er das Ausweichen des Klägers als reflexartig gedeutet hat. Bedenkt man, daß die Fahrzeuge der Kolonne (trotz des vorne befindlichen Radfahrers) nach dessen und der Augenzeugin L Bekundungen relativ schnell, nach der Einschätzung von Herrn H mit etwa 50 km/h fuhren, und sich der Kläger in einer Beschleunigungsphase mit einer höheren, von Herrn M mit 70 km/h geschätzten Geschwindigkeit fortbewegte, so verdeutlicht dies, daß die Kollision praktisch unvermeidbar war und der Kläger keine Zeit mehr für ein bewußtes Handeln hatte. Gestützt wird dies durch den Vortrag des Klägers, in dem er sich die Aussagen der Zeugen, der Radfahrer habe "plötzlich, ohne sich nach anderen umzusehen", zu eigen macht, daraus eine Außerachtlassung sämtlicher Sorgfaltspflichten des Radfahrers folgert und vorträgt, es habe sich um eine "unvorhergesehene" Gefahrensituation gehandelt, die er nicht habe verhindern können (Bl. 2, 4 des Widerspruchsschreibens vom 22.07.1996).

Solche spontanen, reflexartigen oder "automatischen" Ausweichbewegungen schließen den Versicherungsschutz allerdings nicht aus. Denn im Rahmen des § 539 Abs. 1 Nr. 9a RVO kommt es weniger auf die bewußte, auf einer Abwägung der Gefahren beruhenden Willensentscheidung, sondern mehr auf die Rettungshandlung selbst und den ihr zugrunde liegenden Beweggrund an, der auch vom Unterbewußtsein bestimmt sein kann (ständige Rechtsprechung des BSG, vgl. BSG SozR 2200 § 539 Nrn. 87 und 130).

Gerade im Straßenverkehr können bei unerwartet auftretenden Gefahren Automatismen von der inneren Bereitschaft, in bestimmten Situationen lebensrettend zu handeln, getragen sein. Dabei muß die automatische Handlung aber wesentlich von einer solchen inneren Absicht gesteuert worden sein (BSG a.a.O.). Das läßt sich hier nicht feststellen.

Reflexartigen Ausweichbewegungen im Straßenverkehr liegt gemeinhin ein Bündel unterschiedlicher Handlungsmotive zugrunde, die insgesamt auf die Verhinderung der unmittelbar drohenden Kollision oder jedenfalls auf eine Schadensminderung gerichtet sind (hierzu und zum folgenden vgl. BSG SozR 2200 § 539 Nr. 130). Sie sind sowohl hinsichtlich der handelnden Menschen als auch in bezug auf die jeweilige Verkehrssituation so verschieden, daß nicht generell von einem bestimmten inneren Handlungsmotiv auszugehen ist. Bei der notwendigen Einzelfallbetrachtung ist auf die konkrete

Gefahrenlage abzustellen, in der sich die Verkehrsteilnehmer befanden. Diese muß bei natürlicher Betrachtungsweise objektiv geeignet sein, eine Rettungshandlung auszulösen. Von besonderer Bedeutung ist dabei das Ausmaß der Gefährdung der beteiligten Verkehrsteilnehmer. Ist die Gefährdung annähernd gleich groß, so müssen zusätzliche Anhaltspunkte vorliegen, damit eine Ausweichreaktion nicht lediglich als instinktives Abwehrverhalten oder als automatische Fluchtreaktion zu qualifizieren ist (BSG a.a.O.). An solchen Anzeichen fehlt es hier.

Wie nicht zuletzt der tragische Ausgang des Geschehens zeigt, barg die Situation für den Kläger ein erhebliches Verletzungsrisiko in sich, das dem des Radfahrers nicht nachstand. Ein wie auch immer gearteter Zusammenstoß mit dem Radfahrer mußte zwangsläufig auch zu seinem Sturz führen. Dabei drohten ihm erhebliche Verletzungen allein schon durch die Geschwindigkeit von mehr als 50 km/h, außerdem zusätzlich wegen der besonderen Verkehrs- und Straßensituation. Zum einen wäre der Kläger, hätte der Sturz auf der Fahrbahn geendet, Gefahr gelaufen, von den rechts fahrenden PKW oder vom Gegenverkehr erfaßt zu werden.

Ein Sturz über die linke Seite der Fahrbahn hinaus hätte zum anderen (auch ohne das Ausweichmanöver) die Gefahren heraufschwören, die sich tatsächlich verwirklicht haben. Der Kläger war jedenfalls erheblich stärker gefährdet als der Motorradfahrer in dem vom BSG in SozR 2200 § 539 Nr. 130 entschiedenen Fall, der "mit reduziertem Tempo" auf einer Einbahnstraße einer Fußgängerin ausgewichen ist.

Kann angesichts der hohen Verletzungsgefahr für den Kläger auf eine Rettungsabsicht nicht geschlossen werden, so sind darüber hinaus auch sonstige Umstände nicht ersichtlich, die eine solche belegen könnten. Auch wenn der Kläger ein besonders erfahrener Verkehrsteilnehmer und Motorradfahrer war, so kann angesichts seiner reflexartigen Handlung nicht angenommen werden, daß er ein Geradeausfahren oder alternative "Rettungstechniken wie z.B. Abspringen, Überspringen des Hindernisses" (vgl. Widerspruchsschreiben vom 22.07.1996) erwogen und verworfen hat, weil er den Radfahrer schützen wollte. Dies gilt nicht nur dann, wenn er, wie es die Augenzeugin L bekundet hat, das Fahrrad zwischen den Pedalen und dem Hinterrad erfaßt hat. Denn da sich der Radfahrer von der rechten Fahrbahnhälfte nach links bewegte, wäre die vom Kläger geschilderte Ausweichbewegung nach links eher gefahrsteigernd gewesen. Aber auch wenn er den Radfahrer bei Beginn des Abbiegevorgangs lediglich seitlich gestreift oder dessen vorderes Rad erfaßt hätte, ergäbe sich aus den konkreten Umständen kein Hinweis darauf, daß seine Ausweichbewegung wesentlich von der inneren Absicht gesteuert war, das Risiko des Radfahrers zu mindern. Dies ist auch deswegen nicht anzunehmen, weil er solchenfalls durch ein Ausweichmanöver noch am ehesten eine Kollision und damit einen eigenen Sturz hätte verhindern können, während er bei einer Geradeausfahrt mit dem Radfahrer zwangsläufig kollidiert und dabei nahezu unweigerlich gestürzt wäre mit der Gefahr, auf die rechte Fahrbahnhälfte zu geraten und von einem der dort fahrenden PKW erfaßt zu werden.

Läßt sich mithin nach dem ermittelbaren Sachverhalt eine Rettungshandlung des Klägers nicht feststellen, so kann es offen bleiben, ob der Unfall ohne eine solche anders verlaufen wäre und welche Bedeutung dies für den Versicherungsschutz hätte.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.  
Der Senat hat wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache

die Revision zugelassen (§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG).

Fundstelle:

juris-Rechtsprechungsdatenbank